

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Herausgeber:** Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Band:** 197 (2019)

**Artikel:** Für alle! : Die Basler Volksschule seit ihren Anfängen  
**Autor:** Felder, Pierre  
**Kapitel:** 5.: Immer wieder Streit um Laizismus und Religion (1880-1934)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006768>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Immer wieder Streit um Laizismus und Religion (1880–1934)

Im Ancien Régime wurden die Schulen durch die Staatskirche geführt – mit primär religiöser Zielsetzung. Nach Revolution und helvetischem Zwischenpiel (1798–1803) setzt mit dem Schulgesetz von 1817, als eine staatliche Oberaufsicht eingerichtet und das Lehrprogramm weitgehend verweltlicht wurden, eine schleichende Entkirchlichung ein. Es dauerte jedoch bis 1870, bis die Führung der Elementarschulen durch die Gemeindeparrer preisgegeben wurde. Ganz laizistisch wurden die Volksschulen auch mit dem Schulgesetz von 1880 nicht: In den ersten sechs Schuljahren wurde weiterhin ein staatlicher Religionsunterricht erteilt, wenn auch ein fakultativer. Immer wieder wurden die Stimmbürger an die Urnen gerufen, weil Streit um die laizistische Schule ausgebrochen war. Bis die wesentlichen Fragen geklärt waren, dauerte es noch mehr als fünfzig Jahre.

### Kulturkampf um die Katholische Schule

Neben der im Wesentlichen laizistisch konzipierten Staatsschule liess das Schulgesetz von 1880 konfessionelle Privatschulen zu. Was aber, wenn eine solche als Randphänomen gedachte Schule mehr als ein Drittel jener Schüler und Schülerinnen umfasste, die die Elementarschule besuchten? Wenn ihre Zahl durch Einwanderung weiter wuchs und eine gesellschaftliche Tendenz sich bemerkbar machte, die wir heute als Bildung einer Parallelgesellschaft bezeichnen würden?

Fast hundert Jahre (1876 bis 1974) war die Katholische Kirche Basel bloss ein privatrechtlicher Verein<sup>224</sup>. Obwohl es die Kantonsverfassung von 1875 erlaubt hätte, konstituierte sie sich 1876 trotz stark steigender Mitgliederzahlen nicht als Landeskirche. Lieber verzichtete sie auf staatliche Mittel, konnte sich der Oberaufsicht entziehen und blieb ganz in der römisch-episkopalen Kirchenhierarchie eingebettet<sup>225</sup>. Desto wichtiger war es ihr, dass sie ihren künftigen Generationen in der eigenen Schule das katholische Weltbild weitergeben konnte. Die seit dem Jahrhundertbeginn bestehende Schule<sup>226</sup> am Lindenberg überlebte ohne staatliche Mittel dank dem bescheidenen Schulgeld, privaten Zuwendungen und dem weitgehenden Lohnverzicht, zu dem sich die Lehrbrüder und Lehrschwestern als Angehörige einer Kongregation, eines Ordens also, verpflichteten<sup>227</sup>. 1813 erhielt die Schule durch Beschluss des Grossen Rates eine formelle Bewilli-

gung<sup>228</sup>. Die staatliche Oberaufsicht war bis zur Schaffung des Schulgesetzes von 1880 bloss marginal und meist unproblematisch. Das neue Gesetz verpflichtete die Schule dann zu einem erneuten Gesuch um Bewilligung<sup>229</sup>.

Als der Schulvorstand das Gesuch 1881 einreichte, hatten die Wähler im Stadtkanton gerade das konservative Interregnum im Rathaus beendet. Eine freisinnige Mehrheit im Grossen Rat und im Regierungsrat verhiess nichts Gutes (vgl. S. 92). Und prompt kam die Kommission, die das Gesuch zu prüfen hatte und unter dem Präsidium des neuen, freisinnig-radikalen Erziehungsdirektors Johann Jakob Burckhardt (1836–1890)<sup>230</sup>, des «roten» Burckhardt, stand, einstimmig zu einem abweisenden Bescheid<sup>231</sup>. Sie stiess sich an den hygienischen Missständen «mitten im Typhusquartier Kleinbasel»<sup>232</sup>, an der Drillpädagogik und unterstellte, dass die Ordensangehörigen, die den «staatsfremden Oberen»<sup>233</sup> unbedingten Gehorsam schuldeten, gegenüber dem Protestantismus und dem Staat feindlich eingestellt seien. Eine kritische Sicht gegenüber der Katholischen Schule war auch an den Volksschulen verbreitet, seit viele Lehrpersonen mit Ostschweizer Diplom und fortschrittlich-freisinniger Gesinnung angestellt worden waren. Der Regierungsrat nahm das Gesuch zwar an, verband es aber mit strengen Auflagen. Über die Übernahme der staatlichen Lehrziele, bauliche Verbesserungen, der maximalen Klassengrösse und den Bau einer Turnhalle hätte man reden können, aber die Vorsteher der Katholischen Schule konnten sich den Ersatz der Kongregationisten durch Lehrer mit staatlichem Fähigkeitsausweis auf keinen Fall leisten<sup>234</sup>. Wegen dieser Vorgabe rekurrerten sie an den Grossen Rat. Ihm gegenüber liess sich der Regierungsrat in seiner Rechtfertigung verlauten: «Wenn die römischen Katholiken in unserer Stadt sich reissend vermehren, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass sie mit der Zeit die Mehrheit bilden werden, so sollen wir wenigstens, soweit es an uns liegt, trachten, sie in republikanischen Grundsätzen zu erziehen, und nicht im Sinne fremdländischer Kongregationen.»<sup>235</sup>

Darauf erhob der Grossen Rat die Bewilligungsbedingungen mit dem Verbot der Ordenszugehörigkeit zum Gesetz, das für alle Privatschulen gelten sollte<sup>236</sup>. Dieser Beschluss wurde 1884 in einer Referendumsabstimmung mit 4479 gegen 2910 Stimmen gutgeheissen<sup>237</sup>. Die mit 82 Prozent hohe Stimmabteiligung zeigt, wie erbittert die Fronten sich gegenüberstanden, der Höhepunkt im Kulturkampf war erreicht. Neben den Katholiken, von denen viele kein Stimmrecht hatten<sup>238</sup>, traten die Konservativen aus Sorge um die Religionsfreiheit für ein Nein ein, aber die Mehrheit der Protestanten beobachtete den Vormarsch des katholischen Bevölkerungs-teils mit Misstrauen<sup>239</sup>. Nachdem der Bundesrat einen Rekurs gegen den Beschluss abgelehnt hatte, blieb den Vorstehern der Katholischen Schule nichts anderes übrig, als die Schule Ende September 1884 zu schliessen. Sie konzentrierten sich auf den konfessionellen Religionsunterricht und warnten vor dem – fakultativen – staatlichen Religionsunterricht. 1888 besuchten aber immerhin 40 Prozent der katholischen Lernenden den



[34] Durch Zuzug aus ländlichen katholischen Gebieten der Schweiz und des nahen Auslands wuchs der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung im reformierten Basel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf einen Dritteln an. Nach der per Volksabstimmung erzwungenen Schliessung der Katholischen Schule 1884 zogen sich Katholikinnen und Katholiken ins Milieu ihrer Pfarreien und ihres Vereinslebens zurück. Ihr Kultus wurde lange aus der Öffentlichkeit verbannt, erst 1935 gab es in Basel die erste Fronleichnamsprozession: Im Bild der Baldachin und die Ehrengarde in Uniformen der Schweizer Garde, die die Monstranz schützen, im Zug der St. Claragemeinde. Foto von Felix Hoffmann, 1942

staatlichen Religionsunterricht<sup>240</sup>. Vierzig Angehörige der Kongregationen verliessen Schule und Stadt.

Im Hinblick auf die 1274 Kinder, die die Volksschulen aufnehmen mussten, ermahnte der Departementsvorsteher die Leitungspersonen der Schulen, die religiösen Gefühle der Nicht-Protestanten im Unterricht zu achten und insbesondere den Religionsunterricht interkonfessionell zu gestalten. Über eine Indiskretion an die Öffentlichkeit gelangt, verursachte das vertrauliche Rundschreiben, das als ‹Toleranzedikt› bekannt wurde, einen Riesenwirbel. Anhänger strenger evangelischer Strömungen empörten sich über die Einführung der «interkonfessionellen Staatsschule» und führten auch die Anstellung von sechs katholischen Primarlehrern als Beweis an<sup>241</sup>. Sie verschafften sich wie folgt Wort in der konservativen Allgemeinen Schweizer Zeitung: «Von einer rationalistischen offiziellen Staatspädagogik will je länger je mehr nicht nur das Evangelium ganz aus der Schule und dadurch womöglich aus dem Gemüte des Volkes beseitigt werden, sondern es soll an dessen Stelle unter mehr oder minder verhüllter Benennung die Naturreligion des Reformertums treten – die dann allmählich zum ausgeprägten Atheismus und Materialismus übergleitet.»<sup>242</sup> In der Folge zogen sich die Katholiken ins Milieu zurück, in ihr weitgefächertes Vereins- und Kulturleben; ‹Mischehen› waren verpönt. Rückblickend war die Schulschliessung für den prominenten katholischen Pfarrer Franz Blum der «härteste Schlag, den Katholisch-Basel erlitt»<sup>243</sup>, langfristig war es aber auch ein wichtiger Beitrag zur Integration der Katholiken in Basel.

## Kein eidgenössischer ‹Schulvogt›<sup>244</sup>

Die gleichen Fronten wie beim faktischen Verbot der Katholischen Schule standen sich bei der eidgenössischen Abstimmung um den sogenannten Schulvogt gegenüber. Das freisinnige Lager wurde von Regierungsrat Johann Jakob Burckhardt angeführt, das konservativ-protestantische von seinem Amtskollegen und Vorgänger im Erziehungsdepartement Paul Speiser<sup>245</sup>. Beide Fälle wurden an der Urne entschieden und gingen in Basel knapp zugunsten der Freisinnigen aus.

In der revidierten Bundesverfassung von 1874 war erstmals ein Bildungsartikel aufgenommen worden, in dem den Kantonen Vorgaben für die Primarschule gemacht wurden. Als Kompromissgeburt liess der Artikel 27 (vgl. S. 90) aber viele Fragen offen: Wann war der Primarunterricht «genügend»? Was bedeutete «ausschliesslich unter staatlicher Leitung»? Was brauchte es zur Gewährleistung der «Glaubens- und Gewissensfreiheit» in der Schule? Der Interpretенstreit und viele Rekurse gegen angeblich verfassungswidrige kantonale Regelungen bewogen den Bundesrat, einen Bundesbeschluss zu redigieren, der ihn beauftragte, statistische Angaben über die Schulzustände in den Kantonen regelmässig zu erheben und



[35] Nach der erzwungenen Schliessung der katholischen Schule und der Aufnahme von 1400 katholischen Kindern in der staatlichen Volksschule 1884 war deren reformierte Prägung ein Stück weit in Frage gestellt. Aus dem bibeltreuen reformierten Bürgertum erfolgte 1889 die Gründung der Freien evangelischen Volksschule. Aus einer Reihe Klassenporträts der Freien evangelischen Schule, zwischen 1890 und 1900

[36] Seit 1874 fordert die Bundesverfassung einen «genügenden» und unentgeltlichen Primarschulunterricht unter «staatlicher Leitung». Gegen einen Bundesbeschluss zur Schaffung der Stelle eines Sekretärs für das Unterrichtswesen in der Bundesverwaltung ergriffen konservative und konfessionelle Kreise 1882 das Referendum, weil sie die Schulhoheit der Kantone bedroht sahen. Der Kampf gegen den «Gesslerhut» des eidgenössischen «Schulvogts» wurde sehr emotional geführt. Extra-blatt des Referendumskomités in Basel-Stadt

über den Vollzug der Verfassungsnormen zu berichten. Zu diesem Zweck sollte die Stelle eines Schulsekretärs geschaffen werden. In einem internen Schreiben begründete der zuständige Bundesrat, der freisinnig-radikale Carl Schenk, den Beschluss als ersten Schritt zu einem «unabdingbaren» Bundesgesetz über das Unterrichtswesen. Beten und Singen von Kirchenliedern seien Verstöße gegen die Neutralität der Schulen und dürften nicht länger hingenommen werden. Durch Indiskretion bekannt geworden, rief dieses «Geheimprogramm» alarmierte katholische, protestantisch-konservative Kreise und die Kantone auf den Plan. Gegen den Parlamentsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Der Bund wolle die kantonale Bildungshoheit untergraben, und es drohe eine Entchristlichung der Volksschule. Statt der erforderlichen 30 000 Unterschriften kamen über 180 000 zusammen. Die Gegner griffen zum rhetorischen Zweihänder und riefen zum Kampf gegen den eidgenössischen «Schulvogt» und gegen die «fettbesoldete Bundesstelle»<sup>246</sup> auf. Die eidgenössische Abstimmung am Konraditag (26. November) 1882 geriet zum Fanal gegen den Zentralismus, fast zwei Drittel schickten die Vorlage zum Absender zurück.

Auch die Konservativen in Basel sparten nicht mit Polemik gegen den «modernen Gesslerhut des Schulvogts» und gegen jene, die «das Kreuz aus dem eidgenössischen Wappen [rissen], damit nur das Rote bleibe!»<sup>247</sup> Trotzdem gehörte der Stadtkanton am Schluss zu den drei annehmenden Kantonen.

## Vom evangelischen Geist durchdrungen<sup>248</sup>

Auf die erzwungene Schliessung der Katholischen Schule folgte im gleichen Jahrzehnt die Gründung der ‹Freien evangelischen Volksschule›. Diese ist nicht etwa ein Beleg für die rechtliche Ungleichbehandlung der beiden Konfessionen, sie zeigt vielmehr, welchen Laizismus-Schub die Mehrheitskonfession befürchtete, wenn die katholischen Kinder in die öffentliche Schule integriert würden. Die vom Departementsvorsteher im ‹Toleranzedikt› eingeforderte Entkonfessionalisierung empörte jene evangelischen Eltern, die zum bibeltreuen, sogenannt positiven Umkreis gehörten und sich scharf vom Liberalismus und von der historisch-kritischen Bibellektüre abgrenzten. Sie forderten, dass ihre Kinder in einem entschieden evangelischen Geist erzogen würden. Nachdem sie sich vergeblich beim Regierungsrat beschwert hatten, erwogen besonders Engagierte die Gründung einer eigenen Schule. Sie fassten sich nach der erfolgreichen Schaffung evangelischer Schulen in Bern, Zürich und Winterthur ein Herz und schritten 1889 zur Gründung der ‹Freien evangelischen Volksschule›. Anders als die aufgelöste Katholische Schule erfüllten sie alle Kriterien für die staatliche Bewilligung: Sie beschäftigten ausschliesslich Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom und garantierten ihnen einen Lohn und Anstellungs-

bedingungen (einschliesslich Klassengrössen), die mit der Staatsschule vergleichbar waren. Auch Studentafel und Lehrplan folgten dem Vorbild der öffentlichen Schulen. Der prominente Unterschied bestand darin, dass jeder Schultag mit Beten, Choralsingen und konfessionellem Religionsunterricht begann und dass der ganze Unterricht vom christlichen Geist durchdrungen war. Aus der Kleinstschule mit 22 Erstklässlern war nach zehn Jahren ein stattliches Institut mit 326 Schülerinnen und Schülern geworden; neben der Primarschule gab es jetzt eine Töchterschule. Statt von Unterschichtkindern wie die Katholische Schule wurde sie ausschliesslich von Kindern aus dem Bürgertum besucht. 1894 wechselten von 37 Knaben, die aus der Primarschule ausschieden, 32 ans Gymnasium. Dank Spenden und einem Legat der verstorbenen Witwe Christoph Merians, des Stifters der Elisabethenkirche, konnte sich die Schule von Anfang an den Bau eines eigenen Schulhauses an der Kirschgartenstrasse leisten. Die Betriebskosten wurden durch ein anfänglich sehr bescheidenes Schulgeld finanziert und vor allem durch Spenden, deren unregelmässiger Eingang immer wieder bittere Notlagen schuf. 1923 versuchten die Schulträger deshalb einen Befreiungsschlag, indem sie in einer Freischul-Initiative eine generelle staatliche Unterstützung der Privatschulen verlangten. Die Katholiken schlossen sich mit einer Initiative zur Zulassung von Ordenspersonen im Unterricht an; aber beide Vorstösse scheiterten mit Zweidrittelmehrheiten an der Urne. Heute ist aus der Freien evangelischen Volksschule das Freie Gymnasium geworden, aus der Konfessionsschule seit den 60er-Jahren eine konfessionell neutrale Schule.

## Viel Emotionen um Religionsunterricht, Schulgebet und Schulbad

Die Trennung von Kirche und Staat war nicht der Schlusspunkt. Die Fragen nach dem staatlichen Religionsunterricht und nach dem Schulgebet blieben nach wie vor ungelöst. An beiden brach der grundsätzliche Streit um die Entkonfessionalisierung der Schule bis tief ins 20. Jahrhundert immer wieder auf.

Aus der Reformation hatte sich das Staatskirchentum entwickelt, das nur die eine Kirche vorsah, der alle zugehörten und die von den weltlichen Behörden geführt und verwaltet wurde. Auch als daraus eine Landeskirche wurde, die ab 1874 eigene Behörden erhielt, trug der Staat, der über das Kirchen- und Schulgut verfügte, weiterhin die Kultuskosten der evangelischen und nach ihrer Entstehung auch der kleinen christkatholischen Kirche. Darum trat der Staat etwa auch beim Bau der Paulus- und der Matthäuskirche als Bauherr auf. Im Gegensatz dazu mussten die römischen Katholiken den Bau der Marienkirche (1884–1886) selbst finanzieren. Sie empfanden es darum als Unrecht, dass sie mit ihren Steuern die Kultuskosten der beiden

Landeskirchen mittragen mussten. Um diese Ungerechtigkeit auszuräumen und nachdem die Sozialdemokraten im Rat einen entsprechenden Vorschlag eingebracht hatten, wurde 1910 die Trennung von Kirche und Staat beschlossen<sup>249</sup>. Es handelte sich aber bloss um eine ‹hinkende› Trennung, weil die beiden Kirchen öffentlich-rechtliche Institutionen unter Oberaufsicht des Staates blieben und deswegen zu einer demokratischen Organisation verpflichtet waren. Vollständig hingegen war die finanzielle Trennung: Das Kirchen- und Schulgut wurde aufgelöst, und die Kirchgebäude gingen in den Besitz der Kirchen über. Für die Bedürfnisse ihres Kultus mussten sie fortan selber sorgen, dafür erhielten sie das Steuerrecht.

Solange er mit Steuermitteln finanziert wurde, stellte die Erteilung eines staatlichen, faktisch evangelisch-reformierten Religionsunterrichts eine Verletzung der gebotenen konfessionellen Neutralität dar, auch wenn dessen Besuch freiwillig war. Der Regierungsrat liess sich durch Vorfälle von Freidenkern nicht drängen und schob das heisse Eisen viele Jahre vor sich her, weil er den Streit mit den Vertretern der Kirche fürchtete, die an der Tradition festhielten – es ging ihrer Überzeugung nach um zentrale kulturelle Grundlagen<sup>250</sup>. Notfalls sähen sie sich genötigt, die privaten Bekenntnisschulen zu fördern. Nach der Kriegs- und Revolutionszeit (1914–1918) beantragte schliesslich der neue, sozialdemokratische Erziehungsdirektor Fritz Hauser (vgl. S. 190) in einer Teilrevision des Schulgesetzes, die religiösen Gemeinschaften für den gesamten Religionsunterricht zuständig zu erklären<sup>251</sup>. Der Grossen Rat ging dank roter Mehrheit 1920 noch weiter und beschloss, neben den Kirchen auch den Freidenkern in diesem Rahmen einen selbst verantworteten ‹Moralunterricht› zu ermöglichen<sup>252</sup>. Gegen diese Gleichberechtigung mobilisierte die Kirche mit einer erfolgreichen Initiative. Sie erreichte 1922 einen in ihrem Sinne korrigierten Beschluss des Grossen Rates<sup>253</sup>, seine Absegnung an der Urne und die gütliche Aushandlung einer detaillierten Lösung zwischen den Beteiligten. Nach einer mehrjährigen Übergangsfrist übernahm die protestantische Kirche die Kosten für den Religionsunterricht. Dieser konnte weiterhin von staatlichen Lehrpersonen im ordentlichen Pensum übernommen werden.

#### RELIGIONSSCHULE AN DER PRIMARSCHULE

bis 1817	Evangelisch-reformierter Religionsunterricht wichtigstes Fach, zusammen mit Kinderlehre (jeden zweiten Sonntag in der Kirche) obligatorisch
1817	Evangelisch-reformierter Religionsunterricht und Kinderlehre weiterhin obligatorisch, aber ein wichtiges Fach neben anderen
1870	Evangelisch-reformierter Religionsunterricht weniger bekenntnishaft und wegen Zuzugs von Katholiken fakultativ
1922	Fakultativer Religionsunterricht von den Religionsgemeinschaften verantwortet und finanziert, Unterrichtszeit und Schulraum von der Schule zur Verfügung gestellt
2015	Zusätzlich zum fakultativen Unterricht, den die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche gemeinsam anbieten: Auseinandersetzung mit ‹Religionen› im obligatorischen Fach ‹Räume, Zeiten, Gesellschaft› gemäss Lehrplan 21

Auch um das Schulgebet entbrannte ein heftiger Streit. Die Ordnung für Primarschulen von 1882 hatte noch verlangt, dass jeder Schultag in der Primarschule mit Gebet oder Gesang eröffnet und abgeschlossen würde<sup>254</sup>. Im Streit um deren Abschaffung bezogen die Freigeistige Vereinigung und der evangelische Kirchenrat die gegensätzlichen Positionen. Ein Verbot des Schulgebets und weitergehende Forderungen lehnte der Erziehungsrat 1921 in einem Mehrheitsbeschluss ab und stellte es den Lehrpersonen frei, wie sie den Unterricht eröffnen wollten. Damit war die Glaubensfreiheit der Lehrpersonen geschützt, nicht aber jene der Kinder und Eltern.

1933 kam der mehrheitlich bürgerliche Erziehungsrat nach der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes von 1929 auf die Frage zurück und verbot das Schulgebet in der Schulordnung. Der Entscheid fiel einstimmig bei einer Enthaltung von katholischer Seite. Der Rat hatte sich nicht von kirchenfeindlichen Absichten treiben lassen, sondern gestand auch Gegnern eines Religionsbekenntnisses einen Schutzzanspruch im Sinne der Bundesverfassung (Art. 27) zu. Nachdem der Regierungsrat die Neuregelung gebilligt hatte, erhielten die Schulvorsteher am 6. Januar 1933 vom Departement ein Schreiben, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass das Aufsagen von Gebeten oder das Singen von Chorälen am Anfang und am Ende des Unterrichts untersagt sei<sup>255</sup>.

Als das bekannt wurde, brach ein Proteststurm in der Öffentlichkeit los, der sich auch ganz allgemein gegen die «sozialistische» Leitung des Erziehungsdepartements und die freisinnigen Lehrer richtete. Der evangelische Kirchenrat verwahrte sich gegen die Missachtung der Elternerrechte, eine Petition mit 35 000 Unterschriften verlangte die Aufhebung des Beschlusses, und in einer Befragung der Schulsynode sprach sich eine Mehrheit der Lehrpersonen für die Beibehaltung des freiwilligen Schulgebets aus<sup>256</sup>. Damals gehörten 68 Prozent der Schülerinnen und Schüler zur evangelisch-reformierten Kirche<sup>257</sup>.

Begleitet wurde die Auseinandersetzung von einer wochenlangen Pressepolemik, deren Rhetorik auch dem erhitzten politischen Klima in Europa geschuldet war. Den Auftakt machte die rechtsnationale Neue Basler Zeitung mit folgender Anschuldigung: «Das Verbot ist eine offene Kapitulation der Staatsschulen vor einigen kommunistischen und sozialistisch-freidenkerischen Eltern, die mehr auf Geheiss roter Parteibonzen als aus eigenem Antrieb darauf drängten, dass ihre Kinder im Zuge einer völlig entchristlichten Schule erzogen werden.»<sup>258</sup> Ins gleiche Horn bliesen darauf ohne Rücksicht auf ihre Mitglieder im Erziehungs- und Regierungsrat auch die liberalen Basler Nachrichten: «Er [der Erlass, PF] steht grundsätzlich in Parallele mit Massnahmen, wie eine kommunistische, russische Regierung sie ergreift, gegen den Einfluss des christlichen Glaubens auf die Erziehung des Volkes zum Zwecke der Reproduktion einer neuen, gewollt gottlosen Menschheit.»<sup>259</sup> Darauf zog der Regierungsrat die Genehmigung des Beschlusses zurück. Der rechtskonservativen Bürger- und Gewerbe- partei ging das zu wenig weit, und sie verlangte mit einer erfolgreichen

Initiative die gesetzliche Sicherung des Schulgebets. Dem kam der Grosse Rat 1934 nach. Im Einschaltparagrafen 77a wurden die Lehrer ermächtigt, das Gebet abzuhalten; sie mussten dabei aber den Anspruch der Eltern und Schüler wahren, «die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können»<sup>260</sup>. 2008 hat der Grosse Rat die Bestimmung mit stillschweigender Billigung des Souveräns wieder aufgehoben – mit der lakonischen Begründung, sie sei überholt<sup>261</sup>.

Die Eröffnung des neuen Freibades Eglisee, das anders als die ursprünglichen Rheinbäder beiden Geschlechtern offenstand, war Anlass zu einem weiteren Streit um die Gewährleistung der Religionsfreiheit in der Schule. Im Juni 1931 wurden mehrere Interpellationen im Grossen Rat eingereicht, weil ein katholischer Geistlicher der Pfarrei St. Josef die Eltern unter Berufung auf die verfassungsmässige Religionsfreiheit aufgefordert hatte, ihren Kindern den von der Schule angeordneten Besuch der Familienbäder Eglisee und Breite zu verbieten. Zur Stellungnahme aufgefordert, berichtet Fritz Hauser, der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Erziehungsrat habe eine Eingabe des Vorstands der römisch-katholischen Gemeinde erhalten, die verlange, dass die Schulen die Schwimmbäder ausschliesslich nach Geschlechtern getrennt besuchen dürften. Das Departement halte aber an der bisherigen Praxis fest, weil das gemeinsame Bad nicht die befürchtete Wirkung habe, sondern «zu grösserer Natürlichkeit» führe, solange alles vermieden würde, was Anstoss erregen könne. Der Rat beschloss mehrheitlich Zustimmung zu folgenden Anträgen aus seiner Mitte: Der Besuch des Gemeinschaftsbads stelle keine Verletzung der Religionsfreiheit dar. Eine Dispens könne nur aus gesundheitlichen Gründen erteilt werden. Die Einmischung kirchlicher Funktionäre sei zurückzuweisen.<sup>262</sup>

Mit dem Einzug muslimischer Kinder in die Volksschule ist der Streit um die Religionsfreiheit in der Gegenwart wieder aufgeflammt (vgl. S. 290).

- 224 Pfister, S. 22, 233  
 225 Burckhardt, S. 315  
 226 Kocher, S. 126  
 227 Vischer, S. 191  
 228 Kocher, S. 128  
 229 Schulgesetz vom 26.6.1880, §§ 104f  
 230 HLS: [http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/  
D5947.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5947.php) / abgefragt 11.8.2016; Kocher, S. 219,  
Anmerkung 271  
 231 Kocher, S. 178  
 232 Burckhardt, S. 325  
 233 Es handelte sich um zwei Kongregationen unter  
franz. Leitung, Kocher, S. 212, 215  
 234 Kocher, S. 178f; Vischer, S. 202  
 235 Vischer, S. 204  
 236 Grossratsbeschluss vom 5.2.1884  
 237 Volksabstimmung vom 24.2.1884; Verwaltungsbe-  
richt 1884, Erziehungsdepartement, S. 10ff  
 238 Die Hälfte der Schülerinnen und Schüler waren  
Ausländer resp. Ausländerinnen, Kocher, S. 210  
 239 Burckhardt, S. 326  
 240 Koch (s. Anm. 190), S. 205  
 241 Koch (s. Anm. 190), S. 204  
 242 Allgemeine Schweizer Zeitung, 20.9.1884  
 243 Zitat von 1942, Pfister, S. 22  
 244 Criblez, Lucien, und Huber, Christine, in: Criblez  
2008, S. 107–122; Späni, Martina, in: Badertscher,  
S. 29f  
 245 Kocher, S. 172, 186  
 246 Criblez 2008, S. 117  
 247 Burckhardt, S. 324  
 248 Vgl. von Arx  
 249 Hafner, Felix, in: Buser, Denise, S. 185–194; Burck-  
hardt, S. 340–346  
 250 Burckhardt, S. 367f; Jenny/Zwicker, S. 297f  
 251 Ratschlag Religionsunterricht 2250 vom 11.9.1919  
 252 Grossratsbeschluss vom 1.6.1920  
 253 Ratschlag 2439 vom 6.4.1922  
 254 Ordnung für die Primarschulen vom 11.3.1882, §  
32  
 255 Porchet, S. 79; StABS Erziehung B 7  
 256 Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 20.11.1933,  
S. 54  
 257 Schülerbestand der staatlichen Schulen 1931/35,  
BFS, Historische Daten, T15.2.1.5.2.1.; [https://www.  
bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/histo  
rische-daten/tabellen.assetdetail.264600.html](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/historische-daten/tabellen.assetdetail.264600.html) /  
abgefragt 12.2.2018  
 258 Neue Basler Zeitung, 11.1.1933  
 259 Basler Nachrichten, 23.1.1933  
 260 Schulgesetz vom 4.4.1929, § 77a, eingefügt 15.3.1934  
 261 Schulgesetzrevision vom 20.2.2008 betr. Teilauto-  
nomie und Leitungen an der Volksschule  
 262 Protokoll des Grossen Rates 1931/32, Sitzung vom  
25.6.1931, Verwaltungsbericht 1931, Erziehungsde-  
partement, S. 18f
- [37] Mangelhafte Wohnverhältnisse, hohe Mobilität,  
Mangelernährung und Kinderarbeit prägten das  
Schicksal vieler Kinder in den Arbeitervierteln.  
Der Staat machte die Volksschule im ausgehen-  
den 19. Jahrhundert zu einem wichtigen Pfeiler  
der staatlichen Gesundheitsvorsorge. Zur Schul-  
hygiene gehörten Vorgaben für den Bau und die  
Ausstattung der Schulhäuser, Reihenuntersuchung  
des ab 1886 eingesetzten Schularztes und ab 1921  
die Zahnprophylaxe durch die Schulzahnklinik.  
Foto von Lothar Jeck, 1931

